

## **Geschäftsordnung für die betriebliche Kommission nach §§ 17, 18 TVöD bei der Gemeindeverwaltung Großhansdorf**

Für die betriebliche Kommission nach §§ 17, 18 TVöD bei der Gemeindeverwaltung Großhansdorf wird folgende Geschäftsordnung vereinbart:

### **§ 1 Zusammensetzung**

Die betriebliche Kommission setzt sich wie folgt zusammen:

2 Mitglieder Arbeitgeber  
4 Mitglieder Arbeitnehmer

davon 1 Vertreter Kindergarten, 1 Vertreter Bauhof, 1 Vertreter Rathaus,  
1 Vertreter Personalrat

Die Kommission setzt sich als Team zusammen. Jedes Teammitglied ist gleichberechtigt.

### **§ 2 Aufgaben**

1. Die betriebliche Kommission wirkt an der Erarbeitung und dem Controlling des betrieblichen Systems der leistungsbezogenen Bezahlung sowie der leistungsbezogenen Stufenaufstiege nach §§ 17 Abs. 2 und 18 Abs. 7 TVöD mit.
2. Die betriebliche Kommission berät über schriftlich begründete Beschwerden, die sich auf Mängel des betrieblichen Systems oder seine formale Anwendung beziehen. Sie entwickelt einen Vorschlag zur Abhilfe.

### **§ 3 Einberufung**

1. Die betriebliche Kommission ist auf Veranlassung eines Mitgliedes einzuberufen, wenn die Arbeit eine Sitzung erforderlich macht, mindestens jedoch einmal im Jahr.
2. Die betriebliche Kommission ist einzuberufen, wenn ein Mitglied es verlangt.
3. Die Ladung zur Sitzung wird durch das veranlassende Mitglied vorgenommen. Dies erfolgt durch Abstimmung mit jedem einzelnen Mitglied.

#### **§ 4 Tagesordnung**

Das Team setzt die Tagesordnung fest. Bei der Festsetzung sind die Vorschläge der Mitglieder zu berücksichtigen. Jedes Mitglied der betrieblichen Kommission kann verlangen, dass ein Beratungsgegenstand auf die Tagesordnung gesetzt wird.

#### **§ 5 Beschlussfähigkeit, Abstimmungen**

1. Die betriebliche Kommission ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Entscheidet die betriebliche Kommission nicht innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Eingang der Beschwerde, gilt die Beschwerde als zurückgewiesen.
2. Die Mitglieder der Arbeitgeberseite haben jederzeit ein Vetorecht.

#### **§ 6 Nichtöffentlichkeit der Sitzungen**

1. Die betriebliche Kommission tagt nichtöffentlich. Die Mitglieder sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.
2. Die betriebliche Kommission ist sich darüber einig, dass alle Beschlüsse zum Thema Dienstvereinbarung öffentlich gemacht werden dürfen.

#### **§ 7 Geschäftsführung**

Die Geschäftsführung der betrieblichen Kommission obliegt der Personalverwaltung.

#### **§ 8 Inkrafttreten**

Die Geschäftsordnung tritt am \_\_\_\_\_ in Kraft.

Großhansdorf, den

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_